

Vorblatt

Ziel(e)

Klarstellung, in welchen Fällen Sanktion entfällt

Bei nachgewiesener Schuldlosigkeit an Fehlangaben im Antrag keine Sanktion

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novelle

Klarstellung

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Gender

Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts wie auch Personen männlichen Geschlechts.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zur INVEKOS-GIS-Verordnung

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

INVEKOS-Antragsteller mit Almen haben Flächenangaben zu diesen in vielen Fällen de facto unrichtig angegeben, weil sie sich auf das Ergebnis der letzten Vor-Ort-Kontrolle verlassen haben oder auch weil sie Fehldigitalisierungen nicht haben erkennen können.

Die Antragsteller haben zu belegen, weshalb sie keine Schuld trifft.

Die Novelle stellt jetzt klar, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass die Kürzungen oder Ausschlüsse gemäß Art 73 Abs. 1 VO 32009R1122 nicht anzuwenden sind.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sanktion entfällt

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Bearbeitung der im Einzelfall vorgelegten Belege

Ziele

Ziel 1: Sanktion entfällt

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Klarstellung in der INVEOS-GIS-Verordnung fehlt	Entfall Sanktion

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novelle

Beschreibung der Maßnahme:

Prüfung, ob sich der Antragsteller zurecht auf Art 73 VO 32009R1122 beruft

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
beruft sich der Antragsteller zurecht auf Art 73 VO 32009R1122	Abschluss der Bereinigung

Abschätzung der Auswirkungen

Aufgrund der notwendigen Einzelfallbeurteilung ist eine konkrete Abschätzung, inwieweit von Sanktionen abgesehen werden kann, nicht möglich.